

# Möglichkeiten und Grenzen der Verbreitung von Angeboten der Deutschen Welle im Inland

Holznapel

2024

ISBN 978-3-406-81304-7

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition.  
Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage  
C.H.BECK und Franz Vahlen.  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](http://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

## D. Weiterentwicklung des Rechtsrahmens

### I. Rechtspolitische Handlungsmöglichkeiten

Nach hier vertretener Auffassung wäre ein Angebot, dass sich an die Zielgruppen der Menschen im Flüchtlingsprozess, Diplomaten und Reisenden richtet, bereits de lege lata möglich. Im Schrifttum wird dies indes vereinzelt bestritten. Um für ein Mehr an Rechtssicherheit zu sorgen, kommt deshalb eine Klarstellung in der Aufgabennorm des § 3 Abs. 1 DWG 2005 in Betracht. Es könnte in diese Vorschrift ein Satz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt werden: „Fremdsprachige Angebote, die sich an Menschen im Fluchtprozess, Angehörige diplomatischer Missionen und die Gruppe der Reisenden richten, dürfen auch im Inland verbreitet werden.“

Weitere Voraussetzungen, die u. a. die oben genannten Einstufungskriterien konkretisieren, sollten nicht in das Deutsche-Welle-Gesetz aufgenommen werden. Hierfür kann vielmehr auf das Instrument der Aufgabenplanung zurückgegriffen werden. Dieses Instrument ist gerade dazu in das DWG 2005 aufgenommen worden, um die Angebote der Deutschen Welle auf neue Zielgruppen oder Zielgebiete einstellen zu können. § 3 Abs. 1 Satz 3 DWG könnte daher lauten: „Leitlinien zur Bestimmung dieser Zielgruppen und zur Ausgestaltung der Angebote sind in der Aufgabenplanung festzulegen.“ In den Leitlinien wäre z. B. niederzulegen, welche Voraussetzungen an einen vorübergehenden Aufenthalt zu stellen sind, wie die Repräsentationsfunktion erfüllt werden kann oder in welcher Sprache das Angebot verbreitet wird. Überdies könnte dargelegt werden, welche Gegenstände das Angebot haben muss, um den Anforderungen nach § 4 DWG 2005 nachzukommen.

Der novellierte § 3 DWG könnte damit wie folgt lauten:

#### § 3 Aufgabe

(1) <sup>1</sup>Die Deutsche Welle bietet für das Ausland Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen) und Telemedien an. <sup>2</sup>Fremdsprachige Angebote, die sich an Menschen im Fluchtprozess, Angehörige diplomatischer Missionen und die Gruppe der Reisenden richten, dürfen auch im Inland verbreitet werden. <sup>3</sup>Leitlinien zur Bestimmung dieser Zielgruppen und zur Ausgestaltung der Angebote sind in der Aufgabenplanung festzulegen.

(2) Die Angebote der Deutschen Welle werden in deutscher Sprache sowie auch in anderen Sprachen verbreitet.

Im Folgenden ist daher der Frage nachzugehen, ob der Bund für die hier vorgeschlagenen Ergänzungen des § 3 Abs. 1 DWG 2005 eine Gesetzgebungskompetenz hätte. (hierzu unter II.). In einem ersten Schritt ist zu klären, nach welchen Kriterien eine Zuordnung von Kompetenzmaterien zur Landes- oder Bundesgesetzgebung im Grundgesetz erfolgt (hierzu II.1.). Sodann ist eine Zuordnung der hier infrage stehenden Sachmaterie zu einem Kompetenztitel vorzunehmen (hierzu II.3.). Anschließend ist zu diskutieren, ob und inwiefern Leitlinien für die Bestimmung der Zielgruppen und der näheren Ausgestaltung der Zielgruppenangebote in einer Aufgabenplanung festgelegt werden können (hierzu unter III.). Schließlich ist weiteren Problemen nachzugehen, die sich bei der Umsetzung dieser Vorschläge ergeben (hierzu unter IV.).

## II. Zulässige Kompetenzzuweisung an den Bund?

### 1. Kriterien für die Kompetenzverteilung

Für die Gesetzgebung regelt Art. 70 GG die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Absatz 1 statuiert ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten der Länder.<sup>124</sup> Die Länder haben hiernach das Recht zur Gesetzgebung, soweit dem Bund nicht Gesetzgebungsbefugnisse verliehen sind. Dies bedeutet, dass der Bund nur für die ihm ausdrücklich zugewiesenen Sachgebiete zuständig ist. Die unbenannten sonstigen Materien liegen in der Zuständigkeit der Länder (Residualkompetenz).<sup>125</sup> Ihre Reichweite bemisst sich nach der Subtraktionsmethode.<sup>126</sup>

Aus Art. 70 Abs. 1 GG kann zunächst keine Auslegungsmaxime dahingehend abgeleitet werden, dass die Kompetenzen des Bundes restriktiv oder im Zweifel zugunsten der Länder auszulegen wären.<sup>127</sup> Die Auslegung der Kompetenztitel erfolgt vielmehr nach den üblichen Regeln der Verfassungsinterpretation (Wortlaut, Systematik, Normzweck und Ent-

---

<sup>124</sup> BVerfGE 111, 226/247; 106, 62/143.

<sup>125</sup> BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats v. 7. 12. 2021 – 2 BvL 2/15 –, Rn. 58.

<sup>126</sup> BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats v. 7. 12. 2021 – 2 BvL 2/15 –, Rn. 89; BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats v. 25.3. 2021 – 2 BvF 1/20 u. a. –, Rn. 97.

<sup>127</sup> BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats v. 7. 12. 2021 – 2 BvL 2/15 –, Rn. 63; BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats v. 25. 3. 2021 – 2 BvF 1/20 u. a. –, Rn. 82; a. A. noch *Jarass*, Kartellrecht und Landesrundfunkrecht, 1991, 21 f.

stehungsgeschichte).<sup>128</sup> Zudem sind die Staatspraxis und die historische Entwicklung der betreffenden Kompetenzmaterie von Bedeutung (Kriterium der hergebrachten Zuordnung).<sup>129</sup> Denn eine Interpretation der Kompetenztitel muss im Bundesstaat der Grundentscheidung des Verfassungsgebers für eine abschließende Verteilung der Kompetenzen und damit einem weitgehenden Ausschluss von Kompetenzüberschneidungen Rechnung tragen.<sup>130</sup> Die Antwort auf die Frage, ob eine gesetzliche Regelung einem Kompetenztitel in Art. 73 GG zugeordnet werden kann, richtet sich des Weiteren „nach ihrem (unmittelbaren) Regelungsgegenstand“.<sup>131</sup> Maßgeblich ist, ob der in dem Kompetenztitel genannte Sachbereich *unmittelbar* oder lediglich mittelbar Gegenstand dieser Regelung ist.<sup>132</sup> Eine gesetzliche Regelung ist, so das Bundesverfassungsgericht, „– ihrem Hauptzweck entsprechend – dem Kompetenztitel zuzuordnen, dessen Materie sie speziell und nicht (lediglich) allgemein behandelt.“<sup>133</sup>

## 2. Bestehen einer Bundeskompetenz

### a) Zielgruppen der Menschen im Fluchtprozess, der Diplomaten und der Reisenden

Durch eine Klarstellung in § 3 Abs. 1 S. 2 DWG soll die Verbreitung fremdsprachiger Angebote der Deutschen Welle, die sich an Menschen im Fluchtprozess, Angehörige diplomatischer Missionen und der Gruppe der Reisenden richten, auch im Inland ermöglicht werden. Diese drei Zielgruppen, die sich nur vorübergehend im Inland aufhalten, lassen sich von der übrigen Bevölkerung gut abgrenzen. Sie haben zudem ein jeweils spezifisches Informationsbedürfnis, dessen Befriedigung in der Heimatsprache erfolgen sollte. Zielgruppenspezifisch kann über Deutschland berichtet und seine Eigenarten erklärt werden. Foren können gebildet werden, um den kulturellen Austausch und das Lernen der deutschen

---

<sup>128</sup> BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats v. 7. 12. 2021 – 2 BvL 2/15 –, Rn. 61; 109, 190/212; 138, 261/273 Rn. 29; 145, 20/58 f. Rn. 98; BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats v. 25. 3. 2021 – 2 BvF 1/20 u. a. –, Rn. 100.

<sup>129</sup> BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats v. 7. 12. 2021 – 2 BvL 2/15 –, Rn. 61 m. w. N.

<sup>130</sup> BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats v. 7. 12. 2021 – 2 BvL 2/15 –, Rn. 62; BVerfGE 55, 274/300; 67, 299/321; BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats v. 25. 3. 2021 – 2 BvF 1/20 u. a. –, Rn. 101.

<sup>131</sup> BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats v. 7. 12. 2021 – 2 BvL 2/15 –, Rn. 65; BVerfGE 48, 367/373; BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats v. 25. 3. 2021 – 2 BvF 1/20 u. a. –, Rn. 104.

<sup>132</sup> BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats v. 7. 12. 2021 – 2 BvL 2/15 –, Rn. 66 m. w. N.

<sup>133</sup> BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats v. 7. 12. 2021 – 2 BvL 2/15 –, Rn. 66; BVerfG, Beschl. des Zweiten Senats v. 25. 3. 2021 – 2 BvF 1/20 u. a. –, Rn. 105.

Sprache zu fördern. Die vorgeschlagene Regelung dient so dem Ziel, die gesamtstaatliche Repräsentation Deutschlands gegenüber einem „ausländischen Publikum“ insgesamt zu verbessern. Dies ist eine gewichtige auswärtige Angelegenheit i. S. d. Art. 73 Abs. 1 Nr. GG. Für diesen Sachbereich steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zu.

#### **b) Zielgruppe der Expatriates**

Fraglich ist, ob eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes bestünde, wenn die Gruppe der Expatriates in die vorgeschlagene Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 DWG miteinbezogen würde. Als Grund für eine solche Maßnahme könnte angeführt werden, dass die wertvollen fremdsprachigen Inhalte der Deutschen Welle bereits verfügbar seien und dieser Gruppen nutzen könnten, sich über Deutschland zu informieren und die Eigenarten des Landes zu verstehen.

Eine solche Zielsetzung hat jedoch mit der Erledigung auswärtiger Angelegenheiten i. S. d. Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG allenfalls *mittelbar* zu tun. Der Gesichtspunkt, dass durch die Angebote der Deutschen Welle Deutschland gegenüber einem ausländischen Publikum in einem „besseren Licht“ erscheint (Repräsentationsfunktion), dürfte gegenüber der Gruppe der Expatriates kaum eine Rolle spielen. Expatriates arbeiten und leben bereits im Inland. Aus beruflichen Gründen sind sie hinreichend motiviert, die deutsche Sprache zu erlernen und sich in Deutschland einzuleben. Um sich im Alltag zurecht zu finden, bedürfen sie vor allem Informationen über die Funktionsweise der örtlichen Gemeinschaft und Region, in der sie leben. Institutionen wie die lokalen Kultur- und Bildungseinrichtungen oder lokale Medienangebote müssen hier die notwendigen Übersetzungsprozesse zwischen den Kulturen bewerkstelligen. Im Verlauf ihrer Berufstätigkeit und ihres Privatlebens in Deutschland werden Expatriates sich ein eigenes Bild von den hiesigen Verhältnissen machen. Dies dürfte maßgeblich ihre Berichte über Deutschland in der Heimat prägen. Fremdsprachige inländische Angebote der Deutschen Welle können hierzu kaum etwas beitragen.

#### **c) Zielgruppe der russischen Aussiedler**

Ein Phänomen, das es in diesem Ausmaß zur Zeit der Ausstrahlung von „DW Arabia“ nicht in diesem Ausmaß gab, ist die Verbreitung von Falschnachrichten und Desinformationskampagnen. Beides hat mit dem massiven Aufkommen sozialer Medien und der Zuspitzung von zwischenstaatlichen Konfliktlagen zugenommen. Seit dem Angriff der russischen Armee auf die Ukraine ist die Gruppe der russischen Aussiedler

verstärkt Adressat solcher Kampagnen.<sup>134</sup> Für die Einbeziehung dieser Gruppe in einer Neufassung des § 3 Abs. 1 DWG wird vorgebracht, dass sie auf die russischen Angebote wie die von „Russia Today“ oder „Sputnik“ angewiesen wären, um ihr Informationsbedürfnis zu befriedigen.<sup>135</sup> Wenn die Deutsche Welle fremdsprachige Angebote für sie bereitstellen würde, gäbe es hierzu eine glaubhafte Alternative.

Russische Aussiedler sind regelmäßig deutsche Staatsbürger und oft schon seit Jahren im Inland ansässig. Auch von einer homogenen Gruppe mit spezifischen Informationsinteressen, die von der Inlandsbevölkerung eindeutig abgrenzbar wäre, kann 20 Jahre nach der Einwanderung keine Rede mehr sein. In Abhängigkeit von Einwanderungszeit, Unterschieden im Integrationsprozess sowie im Selbstbild lassen sich vielmehr sehr unterschiedliche Interessengruppen innerhalb der „Russlanddeutschen“ unterscheiden<sup>136</sup>, die jedoch insgesamt auf eine weitgehend gelungene Integration in die Inlandsbevölkerung zurückblicken können. Unterschiede zwischen manchen (Spät)Aussiedlerinnen und (Spät)Aussiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion und anderen Teilen der Inlandsbevölkerung mögen in ihrer ökonomischen Situation oder in ihren politischen Einstellungen zu finden sein.<sup>137</sup> Als gesellschaftliche Gruppe weisen sie jedoch einen funktionalen Auslandsbezug schon lange nicht mehr auf. Für die mediale Versorgung der im Inland ansässigen Personen, insbesondere mit Informationen und Nachrichten, sind nach dem Landesrundfunkrecht die ARD-Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio zuständig. Die Anstalten sind auch im Bereich des Fakten-Checking aktiv.<sup>138</sup> Sie sind auch befugt, Sendungen in russischer Sprache an die Aussiedlergruppe zu richten.<sup>139</sup> Die ARD-Landesrundfunkanstalten bündeln

<sup>134</sup> Dies berichtet etwa Natalie Pawlik, die Aussiedlerbeauftragte der Bundesregierung, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/umgang-mit-desinformation/interview-natalie-pawlik-2068764> (Abruf am 20.12.2022).

<sup>135</sup> Zum EU-Verbot russischer Staatsmedien *Ferreau*, Sende-Verbot durch Sanktionen, *VerfBlog*, 2022/3/10, <https://verfassungsblog.de/sende-Verbot-durch-sanktionen/> (Abruf am 20.12.2022); *ders.* ZUM 2022, 505.

<sup>136</sup> Maria Savoskul, Russlanddeutsche in Deutschland: Integration und Typen der ethnischen Selbstidentifizierung; <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/9783839403082-008/html?lang=de> (Abruf 29.12.2022).

<sup>137</sup> Friedrichs, Graf: „Integration gelungen? Lebenswelten und gesellschaftliche Teilhabe von (Spät)Aussiedlerinnen und (Spät)Aussiedlern. SVR Studie 2022-1, S. 88.

<sup>138</sup> Etwa der ARD-Faktenfinder unter <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/>, der Fact Check der Deutschen Welle unter <https://www.dw.com/en/fact-check/t-56584214> sowie der Faktenfuchs des BR unter <https://www.br.de/nachrichten/faktenfuchs-faktencheck,QzSzl3> (Abruf am 20.12.2022).

<sup>139</sup> Zur Frage, inwieweit die Landesrundfunkanstalten auch das Ausland versorgen dürfen *Stettner* in Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole/Wagner (Hrsg.), HK-MStV 57. AL September 2014, Verfassungsrecht B2 Rn. 18.

mittlerweile ihre Angebote auf Russisch, haben dabei aber derzeit in erster Linie diejenigen im Auge, die sich im Fluchtprozess befinden.<sup>140</sup>

Im privaten Rundfunk sind es die Landesmedienanstalten, die bei Rundfunk- und Telemedienangeboten für die Einhaltung journalistischer Standards wie die Wahrhaftigkeit Informationen sorgen.<sup>141</sup> Sie gehen gegen Falschnachrichten und Desinformation vor, in dem sie u. a. hierzu Studien in Auftrag geben<sup>142</sup> und Kampagnen zum Aufbau von Medienkompetenz initiiert haben.<sup>143</sup>

Würde die Deutsche Welle durch eine neue Fassung des § 3 Abs. 1 DWG befugt, im Inland an die Gruppe der russischen Aussiedler ihre Inhalte zu verbreiten, wäre auf den ersten Blick gar nicht erkennbar, welche „auswärtigen Angelegenheiten“ die Bundesrundfunkanstalt wahrnehmen wollte. Eine Repräsentationsfunktion Deutschlands gegenüber dem Ausland bzw. einem „ausländischen Publikum“ kann gegenüber eingebürgerten Auslandsdeutschen nicht sinnvoll ausgeübt werden. Allenfalls könnte vorgebracht werden, dass die deutsche Außenpolitik generell das Interesse habe, russische Desinformationskampagnen zu begrenzen. Eine Aufnahme der Gruppe der russischen Aussiedler in § 3 Abs. 1 S. 2 DWG verfolgt ein solches Ziel aber allenfalls mittelbar. Dies reicht aber nicht aus, um aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu begründen.

### III. Umsetzung der Vorschläge im Rahmen einer Aufgabenplanung

#### 1. Systematik der Aufgabenplanung

Wenn der Gesetzgeber den Aufgabenkreis der Deutschen Welle in § 3 Abs. 1 DWG 2005 um weitere Zielgruppen erweitert, sollte er deren Konkretisierung dem Sender innerhalb der turnusgemäßen Aufgabenpla-

<sup>140</sup> <https://www.ard.de/die-ard/wie-sie-uns-erreichen/ard-pressemeldungen/2022/03-25-Fuer-Gefluechtete-ARD-buendelt-Angebote-auf-Ukrainisch-und-Russisch-100/> (Abruf am 20.12.2022).

<sup>141</sup> Dazu *Holznagel/Kalbhenn*, Journalistische Sorgfaltspflichten auf YouTube und Instagram, in: Festschrift Taeger 2000, 589 (600); *Kreile* in Hartstein/Ring/Kreile/Dörr/Stettner/Cole/Wagner (Hrsg.), HK-MStV 84. AL Oktober 2020, Präambel MStV B5 Rn. 22, der darauf hinweist, dass auch in der Präambel des MStV angesichts von Desinformationen die journalistischen Standards betont werden.

<sup>142</sup> *Möller/Hameleers/Ferreau*, Typen von Desinformation und Misinformation, 2020; *Dreyer/Stanciu/Potthast/Schulz*, Desinformation, Risiken, Regulierungslücken und adäquate Gegenmaßnahmen, 2021.

<sup>143</sup> Übersicht unter <https://www.medienanstalt-nrw.de/themen/desinformation.html> (Abruf am 20.12.2022).



nung überlassen. Die Deutsche Welle kann seit Aufnahme der §§ 4 a bis c in das DWG 2005 „in eigener rundfunkrechtlicher Verantwortung“<sup>144</sup> selbst bestimmen, wie sie ihre Aufgaben erfüllen und ihre Ziele erreichen will. Sie muss aber Programmziele, Schwerpunktvorhaben und deren Gewichtung im Verfahren der Aufgabenplanung darlegen (§ 4a DWG 2005). Darin sollen vor allem Festlegungen zu Zielgebieten, Zielgruppen, Verbreitungswegen und Angebotsformen erfolgen (§ 4a Abs. 2 DWG 2005).

## 2. Aufgabenplanung 2022 bis 2025

Derzeit ist für die Deutschen Welle die „Aufgabenplanung 2022 bis 2025“ maßgeblich, die ihr Rundfunkrat und Verwaltungsrat am 26.11.2021 beschlossen haben.<sup>145</sup> Im Kapitel „Zielsetzung der Deutschen Welle für den Zeitraum 2022-2025“ widmet sich die Deutsche Welle u. a. dem Thema des wachsenden Migrationsdrucks.<sup>146</sup> Der Sender ist in vielen Herkunftsländern präsent und „beschreibt Fluchtursachen, klärt über Risiken einer Flucht auf und zeigt darüber hinaus im Sinne ihrer Ausrichtung auf konstruktiven Journalismus auch Perspektiven auf.“<sup>147</sup> Mit ihrer „hohen Sprach- und Regionalkompetenz“ will er durch ausgewogene Berichterstattung einen Beitrag zur Integration in Deutschland leisten.<sup>148</sup>

In den folgenden Abschnitten definiert der Sender seine „Zielgruppen“<sup>149</sup> und „Zielländer“.<sup>150</sup> Nach einer allgemeinen Zielgruppendefinition widmet sich die Deutsche Welle den Zielgruppen ihrer 32 Sprachangebote: „Vor dem Hintergrund regionaler Unterschiede spezifiziert die DW im Rahmen ihres fortlaufenden Strategieprozesses diese Zielgruppe für jedes ihrer 32 Sprachangebote. Dies geschieht auf Grundlage von Kriterien wie Altersstruktur, Bildung, den jeweils unterschiedlichen Informations-, Dialog- und Interaktionsbedürfnissen sowie Mediennutzungsverhalten. Sich verändernde Bedürfnisse und Nutzungsgewohnheiten erfordern eine kontinuierliche Anpassung der Angebote mit Blick auf Inhalte, Gestaltung und Distribution.“<sup>151</sup>

In diesem Abschnitt sollten zukünftig die Zielgruppen im Inland durch Leitlinien näher bestimmt werden (dazu sogleich). Im Kapitel „Pro-

---

<sup>144</sup> BT-Drs. 15/3278, 12.

<sup>145</sup> BT-Drs. 20/1308, 1.

<sup>146</sup> BT-Drs. 20/1308, 11.

<sup>147</sup> BT-Drs. 20/1308, 13.

<sup>148</sup> BT-Drs. 20/1308, 13.

<sup>149</sup> BT-Drs. 20/1308, 13.

<sup>150</sup> BT-Drs. 20/1308, 15.

<sup>151</sup> BT-Drs. 20/1308, 14.

*grammziele und strategische Maßnahmen pro Region*<sup>152</sup> legt die DW ihre Planung der „*Journalistischen Angebote pro Zielregion*“ fest.<sup>153</sup> Darin leitet sie aus den gesellschaftlichen und medialen Umfeldern der Regionen und den sich daraus ergebenden unterschiedlichen Bedürfnissen jeweils Planungsanforderungen für das eigene Programm für die Zielregion/Zielgruppe ab und konkretisiert die geplanten Angebote in inhaltlicher Hinsicht (Themen) als auch Angebotsformen.

In diesem Abschnitt müssen bezüglich der Zielgruppen im Inland Festlegungen erfolgen, wie die Anforderungen (Informationsfunktion, Erklärungsfunktion, Kulturaustauschtauftrag, Funktion der Sprachförderung) nach § 4 DWG 2005 gegenständlich erfüllt werden sollen. Vorgezeichnet werden muss, welche Programminhalte zur Zielerreichung eingesetzt werden sollen. Der lizenzrechtliche und sendetechnische Aufwand der Inlandsverbreitung muss ebenfalls in der Aufgabenplanung niedergelegt werden. In der aktuellen Aufgabenplanung findet sich ein Kapitel „*Finanzieller Rahmen*“.<sup>154</sup> Auch fordert das Gesetz bereits in der Aufgabenplanung, Kriterien für eine Evaluation festzulegen.<sup>155</sup>

### 3. Leitlinien zur Bestimmung dieser Zielgruppen und zur Ausgestaltung der Angebote

Die Bestimmung der inländischen Zielgruppen und die Ausgestaltung der entsprechenden Angebote sollte nach Leitlinien erfolgen. Bei den Zielgruppen im Inland mit funktionalem Auslandsbezug muss es sich nach den oben herausgearbeiteten Kriterien um eine von der gewöhnlichen Inlandsbevölkerung *abgrenzbare Gruppe* handeln, die sich *vorübergehend* im Inland aufhalten möchte, die ein *spezifisches und gruppenbezogenes* Informationsbedürfnis hat. Dessen Wahrnehmung muss in ausländischer Sprache erfolgen, im Heimatland nicht in gleicher Weise erfüllbar sein, im Interesse der Gestaltung der auswärtigen Beziehungen Deutschlands liegen und über die individuelle Informationsvermittlung hinaus auch eine *Repräsentationsfunktion* erfüllen, mit der sich Deutschland gegenüber dem Ausland verständlich macht.

Als Leitlinien ergibt sich aus diesen Kriterien, dass die Deutsche Welle in der Aufgabenplanung

- die Zielgruppe hinreichend konkret festlegen muss und insbesondere aufzeigen muss, inwiefern sich diese von der Inlandsbevölkerung unterscheidet;

<sup>152</sup> BT-Drs. 20/1308, 31.

<sup>153</sup> BT-Drs. 20/1308, 32.

<sup>154</sup> BT-Drs. 20/1308, 61.

<sup>155</sup> Diese finden sich in der aktuellen Aufgabenplanung im Anhang, BT-Drs. 20/1308, 66.